



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude

Z1 2406-01/88

1017 Wien

Rtriff! GESETZENTWURF	
Z1	54 GE/9.88
Datum: 29.NOV.1988	
Verteilt 6.12.88 Se	

Entwurf des Rechnungslegungs-
gesetzes 1989; Begutachtungs-
verfahren - Stellungnahme

St. Bauer

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Gegenstand zu übermitteln.

Anlage

29. November 1988

Der Präsident:

Broesigke

Marschre



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Justiz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Museumstraße 7
Postfach 63

Zl 2406-01/88

1016 Wien

Gleichschrift
Entwurf des Rechnungslegungs-
gesetzes 1989; Begutachtungs-
verfahren - Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des do Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Art I Z 9:

=====

Zum § 183 Abs 3:

Entsprechend der Berechtigung des stillen Gesellschafters, eine abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen (Abs 1), sollte in Abs 3 dem Gericht ermöglicht werden, die Mitteilung des Jahresabschlusses und nicht nur der Bilanz anzurufen.

Zum § 189 Abs 1 (dritter Satz):

Zur Verdeutlichung dieses wichtigen Grundsatzes ordnungsgemäßer Buchführung sollte nach den Worten "Entstehung und Abwicklung" die Einfügung "zeit- und sachgeordnet" vorgenommen werden.

Zum § 192 Abs 4:

Der lediglich in den Erläuterungen gegebene Hinweis auf die Einkommensteuerrichtlinien, in denen eine anerkannte mathematisch-statistische Methode wiedergegeben wird, erscheint unzureichend. Eine taxative oder zumindestens demonstrative Aufzählung dieser Methoden erschien vorteilhaft.

- 2 -

Zum § 209 Abs 1:

Der Begriff "Gesamtwert von untergeordneter Bedeutung" sollte durch die Bezeichnung eines Hundertsatzes näher bestimmt werden.

Zum § 220 Abs 3:

Nach "Bestätigungsvermerk" erscheint die Einfügung "über die Prüfung des Jahresabschlusses" zur besseren Verständlichkeit zweckmäßig.

Zum § 250 Abs 1:

So wie in § 221 Abs 1 erscheint es zweckmäßig, auch den gem § 267 vorgesehenen "Lagebericht" gleichzeitig mit dem Konzernabschluß vorzulegen.

Zum § 275 Abs 1:

Das an die Abschlußprüfer gerichtete Verbot, unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu verwerten, sollte auch auf sonstige Geschäfts- und Betriebstatsachen erweitert werden, weil dadurch der Schutz der unternehmerischen Tätigkeit vergrößert werden könnte.

Zum Art II Z 11 und 13:

=====

Zum § 127 Abs 1:

In der mitübersendeten Textgegenüberstellung wurde in der Überschrift statt Lagebericht Geschäftsbericht verwendet.

Zum § 130 Abs 2:

Hier wäre nach § 229 Abs 2 "HGB" einzufügen.

- 3 -

Zum Art IX Abs 9:

In der ersten Zeile wäre nach § 224 Abs 1 "HGB" einzufügen.

Überdies wird aufmerksam gemacht, daß in der Textgegenüberstellung auf S 135 zu § 24 Abs 6 KWG bei der Zitierung des § 270 Abs 3 die Abkürzung "AktG" richtig "HGB" heißen müßte.

Hinsichtlich der Zitierung von Bundesgesetzblättern wird in Erinnerung gebracht, daß nach den Legistischen Richtlinien zuerst die Bundesgesetzblatt-Nummer und dann das Erscheinungsjahr anzuführen sind.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue in Kenntnis gesetzt.

29. November 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
